



An den Grossen Rat

24.5380.02

FD/P245380

Basel, 27. November 2024

Regierungsratsbeschluss vom 26. November 2024

Schriftliche Anfrage Luca Urgese betreffend «Erbschafts- und Schenkungssteuern bei der Unternehmensnachfolge bei Kapitalgesellschaften»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Luca Urgese dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Bei familieninterner Unternehmensnachfolge an direkte Nachkommen fallen im Kanton Basel-Stadt keine Schenkungs- oder Erbschaftssteuern an. Theoretisch könnte ein Unternehmen für CHF 1 übergeben werden, ohne erbschafts- und schenkungssteuerliche Folgen.

Viele KMUs können jedoch nicht an direkte Nachkommen übergeben werden. Bei einer Weitergabe des Unternehmens an den weiteren Familienkreis oder an Dritte können im Kanton Basel-Stadt hohe Erbschafts- oder Schenkungssteuern anfallen, welche die Nachfolger meist nicht selbst finanzieren können und eine Unternehmensnachfolge vehement erschweren. Aus diesem Grund müssen die fehlenden Mittel oft dem Unternehmen selbst – bereits steuerpflichtig – entnommen werden. Die Fortführung des Unternehmens kann damit gefährdet sein. Diese Mittel fehlen dann für wichtige zukunftsgerichtete Investitionen oder den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Hintergrund dieser Besteuerung ist die strenge Behandlung der kantonalen Steuerverwaltung Basel-Stadt bei der Übergabe von Anteilen an Kapitalgesellschaften (bspw. Aktien): Verkauft ein Anteilsinhaber seine Anteile firmenintern an einen anderen Gesellschafter (Mitfirmeninhaber), so wird steuerlich mit Hinweis auf das Kreisschreiben der SSK Nr. 28 ein «echter Drittpreis» bzw. «Verkehrswert» berechnet, der für die Anteile zu bezahlen ist. Die Differenz zwischen dem höheren «steuerlichen Verkehrswert» und dem tieferen Verkaufspreis wird als steuerbare Schenkung/Erbschaft betrachtet. Der «steuerliche Verkehrswert» wird dabei mit der sog. «Praktikermethode» festgelegt. Diese Bewertungsmethode errechnet regelmässig höhere Verkehrswerte, als familienintern oder familienextern zwischen zwei unabhängigen Dritten bei einer Nachfolge bezahlt werden.

Diese Praxis erschwert die Unternehmensnachfolge erheblich, besonders in der aktuellen Wirtschaftslage, in welcher KMUs Mühe haben, überhaupt Nachfolger zu finden. Die Gründe dazu sind bekannt: Hohes Unternehmerrisiko, Wunsch nach Teilzeitarbeit und einem sicheren Anstellungsverhältnis, Fachkräftemangel, Pensionierungswelle der Babyboomers etc. Hat nun ein KMU das Glück und eine passable Nachfolge gefunden, so wird der langwierigen Nachfolgeprozess durch die baselstädtische Erbschafts- und Schenkungssteuer sichtlich erschwert, sofern der Verkäufer Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat. Darüber hinaus führt es zu einer Ungleichbehandlung zwischen familieninternen und -externen Unternehmensnachfolgen.

Als Ergebnis bleibt für die Betroffenen der Wegzug oder die Liquidation des Unternehmens mangels finanzkräftiger Nachfolge. Dieses Problem wurde von 14 Kantonen erkannt, welche in ihren Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzen in diesem Fall für die Unternehmensnachfolge eine Ermässigung oder einen Steueraufschub vorsehen. Der Steuererlass reicht bis zu 100% der Steuer und die

Voraussetzungen sind kantonal unterschiedlich streng. Bei den Kantonen handelt es sich um: AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, NW, SG, SO, TG, VD, ZH und TI (ab 1.1.2024). Der Kanton SZ erhebt bekanntlich keine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat hier ebenfalls Handlungsbedarf?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erarbeiten, analog den genannten Kantonen?
3. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass eine solche Regelung langfristig nicht zu weniger Steuereinnahmen führt, da Unternehmen als Steuersubjekte „gerettet“ werden?

Luca Urgese»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss baselstädtischem Steuergesetz ist der Empfänger oder die Empfängerin des übergehenden Vermögens (Erben, Vermächtnisnehmer, Beschenkte, Berechtigte, Begünstigte) steuerpflichtig. Die Steuerpflicht besteht, wenn der Erblasser oder die Erblasserin den letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet worden ist, der Schenker oder die Schenkerin im Zeitpunkt der Zuwendung den Wohnsitz im Kanton hat oder im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen. Der Ehegatte, die Nachkommen, die Adoptivnachkommen und die Pflegekinder der verstorbenen oder der schenkenden Person sowie die steuerbefreiten öffentlichen Gemeinwesen und juristischen Personen mit Sitz im Kanton sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit. Steuerbefreite öffentliche Gemeinwesen und juristische Personen mit Sitz ausserhalb des Kantons sind nur steuerbefreit, soweit das Bundesrecht eine Befreiung vorsieht oder eine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

Von den der Erbschaftssteuer unterliegenden Vermögensübergängen werden 2'000 Franken abgezogen. Die einfache Steuer beträgt 4 Prozent für Eltern und Adoptiveltern, 6 Prozent für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, sowie bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben, 8 Prozent für Neffen und Nichten, 10 Prozent für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen, 14 Prozent für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten und 18 Prozent für alle anderen Personen. Auf der einfachen Steuer wird ein Zuschlag erhoben von mindestens 25, höchstens 175 Prozent. Der Spitzensatz für Personen ohne privilegierten Steuersatz beträgt bei einem Empfang von über drei Millionen Franken 49.5 Prozent (18 Prozent + 31.5 Prozent [18 Prozent x 175 Prozent]).

Eine Ermässigung oder ein Steueraufschub für den Fall der Unternehmensnachfolge ist nach baselstädtischem Steuergesetz nicht vorgesehen. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem ermittelten Verkehrswert unterliegt der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zum jeweils anwendbaren Tarif.

Nach der geltenden Rechtslage erfolgt bei einer Unternehmensnachfolge bei nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreiten Personen eine Einzelfallbetrachtung. Dabei stützt sich die Steuerverwaltung auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" vom 28. August 2008 bzw. an die aktualisierte Fassung vom Dezember 2022 (KS Nr. 28). Dieses Kreisschreiben wird von den Kantonen als Basis für die Bewertung von Wertschriften für Zwecke der Vermögenssteuer hinzugezogen. Gemäss diesem Kreisschreiben ist bei Unternehmensbewertungen die sog. Praktikermethode anwendbar.

Diese basiert auf dem Ertragswert der letzten beiden Geschäftsjahre sowie dem Substanzwert des Unternehmens.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Sieht der Regierungsrat hier ebenfalls Handlungsbedarf?*

Fälle, wie sie in der Schriftlichen Anfrage beschrieben werden, sind vergleichsweise selten, da die Nachfolge meist an von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreite Personen, in der Regel an direkte Nachkommen, erfolgt. Wenn eine Unternehmensnachfolge jedoch nicht durch direkte Nachkommen realisiert wird, stellt sich bei unterpreislichen Übertragungen die Frage nach dem Anfall der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. Der Regierungsrat anerkennt, dass eine Weiterführung des Unternehmens durch die Erhebung der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer erschwert werden kann. Eine anfallende Steuerlast ist für die betreffenden Personen unter Umständen nicht leicht zu bewältigen und kann dazu führen, dass vereinzelt mit dem Wegzug der Betroffenen oder der Liquidation eines Unternehmens gerechnet werden muss, insbesondere, weil andere Kantone bereits über entsprechende Steuerprivilegierungen verfügen.

Volkswirtschaftlich und aus Sicht des Regierungsrats wäre eine Privilegierung bei der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer daher unter bestimmten Bedingungen zu begrüssen, auch wenn die Anwendungsfälle in der Praxis eher selten vorkommen. Die Bedingungen sollten auf den Erhalt der Unternehmung ausgerichtet sein und deren Einhaltung müsste durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden. Der Umstand, dass bereits eine Vielzahl von Kantonen eine entsprechende Regelung eingeführt hat, spricht für eine Umsetzung des Anliegens.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erarbeiten, analog den genannten Kantonen?*

Der Regierungsrat ist bereit, eine gesetzliche Regelung zu prüfen. Dabei können die in der schriftlichen Anfrage angeführten kantonalen Regelungen Anhaltspunkte für eine konkrete Umsetzung liefern. Für eine gesetzliche Regelung massgebende Bedingungen sind beispielsweise die Höhe der Steuerermässigung bzw. eine Steuerbefreiung, die Beteiligungshöhe, ab welcher die Regelung greift, die Dauer einer allfälligen Nachbesteuerungsmöglichkeit, falls die realisierte Unternehmensnachfolge bereits nach kurzer Dauer abgeändert wird sowie allenfalls die Voraussetzung, dass nur im Kanton Basel-Stadt ansässige Unternehmen zu einer privilegierten Besteuerung qualifizieren.

3. *Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass eine solche Regelung langfristig nicht zu weniger Steuereinnahmen führt, da Unternehmen als Steuersubjekte „gerettet“ werden?*

Diese Frage kann aufgrund der wenigen Einzelfälle nicht beantwortet werden. Ob durch eine Privilegierung der Unternehmensnachfolge langfristig mit Steuerausfällen zu rechnen ist, hängt insbesondere davon ab, wie hoch die Steuerprivilegierung im Einzelfall ausfallen würde. Die Auswirkungen bei den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie bei den Einkommenssteuern für den Haushalt des Kantons schätzt der Regierungsrat als vernachlässigbar ein. Nichtsdestotrotz liegt eine erleichterte Unternehmensnachfolge nach Ansicht des Regierungsrates in der Tendenz im gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin